

**Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den konsekutiven
Masterstudiengang Informationswissenschaften
der Fachhochschule Potsdam**

gemäß den Beschlussfassungen durch den Fachbereichsrat
FB Informationswissenschaften vom 22.09.2010

Auf der Grundlage des §1 Abs. 2 der Hochschulvergabeverordnung (HVV) des Landes Brandenburg i. V. m. §1 Abs. 3 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung (IZO) der Fachhochschule Potsdam vom 05.08.2003 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informationswissenschaften am 08.09.2010 nachfolgende Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den konsekutiven Masterstudiengang Informationswissenschaften an der Fachhochschule Potsdam erlassen.

Vorbemerkung

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in Form des generischen Maskulinum erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Der Fachbereich Informationswissenschaften der Fachhochschule Potsdam vergibt im konsekutiven Masterstudiengang Informationswissenschaften die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Der Zweck des Auswahlverfahrens ist die Feststellung des Eignungsgrades und die daraus folgende Auswahl der Bewerber für den konsekutiven Masterstudiengang Informationswissenschaften.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 1. März des Jahres bei der Fachhochschule Potsdam eingegangen sein (Ausschlussfrist). Sollten nicht genügend Zulassungsanträge eingegangen sein, kann die Frist verlängert werden.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem von der Hochschule vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind ggf. in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) ein Motivationsschreiben im Umfang von 1,5 bis maximal 2 Seiten
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf
 - c) Fragebogen für den Prüfungsausschuss
 - d) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Kopie.
 - e) das Zeugnis oder die Zeugnisse eines oder mehrerer berufsqualifizierender Hochschulabschlüsse in amtlich beglaubigter Kopie
 - f) Gegebenenfalls Nachweise der bisherigen berufspraktischen Tätigkeit in beglaubigter Kopie.
 - g) Gegebenenfalls Nachweise informationswissenschaftlich relevanter Fort- und Weiterbildungen

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informationswissenschaften setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Masterstudiengang Informationswissenschaften eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus fünf Personen, die der Gruppe des hauptberuflich wissenschaftlichen Personals des Fachbereiches Informationswissenschaften der Fachhochschule Potsdam angehören. Mindestens zwei dieser Personen müssen hauptamtliche Professoren am Fachbereich Informationswissenschaften der Fachhochschule Potsdam sein.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit der Kommission müssen mindestens drei der gewählten Mitglieder, davon mindestens einer aus der Gruppe der Professoren, anwesend sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz im konsekutiven Masterstudiengang Informationswissenschaften beworben hat und
 - b) die Voraussetzungen nach § 3 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Informationswissenschaften (StudPO-B-MA-I) erfüllt.
- (2) Eine Bewerbung bleibt unberücksichtigt, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste nach den in den Absätzen 3 bis 7 genannten Kriterien.
- (2) Eine Auswahlentscheidung wird aufgrund der Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden informationswissenschaftlichen Hochschulabschluss (akademische Leistungen) getroffen. An ausländischen Hochschulen erworbene Abschlüsse und Leistungsnachweise werden anerkannt, sofern gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Die Gesamtnote ist in das deutsche Notensystem umzurechnen.
- (3) Für die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden, informationswissenschaftlichen Hochschulabschlusses werden anhand des folgenden Schemas maximal 30 Punkte vergeben:

1,0	30 Punkte
1,3	27 Punkte
1,7	24 Punkte
2,0	21 Punkte
2,3	18 Punkte
2,7	15 Punkte
3,0	12 Punkte
3,3	9 Punkte
3,7	6 Punkte
4,0	3 Punkte

- (4) Für eine einschlägige, praktische Tätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden informationswissenschaftlichen Hochschulabschluss werden maximal 6 Punkte vergeben.

Mindestens 6 Monate:	1 Punkt
Mindestens 12 Monate:	2 Punkte
Mindestens 18 Monate:	3 Punkte
Mindestens 24 Monate:	4 Punkte
Mindestens 30 Monate:	5 Punkte
Für 36 und mehr Monate:	6 Punkte

- (5) Für weitere Hochschulabschlüsse werden maximal 3 Punkte vergeben:

Zusätzlicher Bachelorabschluss 1 Punkt
Zusätzlicher Masterabschluss 2 Punkte
Promotion 3 Punkte

- (6) Für das Motivationsschreiben werden maximal 4 Punkte vergeben.
- (7) Die Studienplätze werden entsprechend der festgesetzten Zulassungszahl auf Basis der Rangfolge der im Auswahlverfahren erreichten Punktzahl vergeben. Eine Zulassung zum Studium kann jedoch nur erfolgen, wenn mindestens 22 Punkte erreicht werden.
- (8) Bei Ranggleichheit entscheidet die Note des ersten berufsqualifizierenden informationswissenschaftlichen Hochschulabschlusses, danach die Note der Hochschulzugangsberechtigung, danach das Los.
- (9) Die Feststellung der Eignung gilt nur für den unmittelbar auf das Auswahlverfahren folgenden Immatrikulationszeitraum.
- (10) Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens sind schriftlich festzuhalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für den konsekutiven Masterstudiengang Informationswissenschaften zum Sommersemester 2011